

Gemeinde Dipperz
Der Gemeindevorstand

Wahlkreis Gemeindevahl: Gemeinde Dipperz
Wahlkreis bei Ortsbeiratswahlen:
Ortsbezirke Armenhof, Dipperz, Dörmbach,
Finkenhain, Friesenhausen, Kohlgrund, Wisselsrod,
Wolferts

Aufforderung **zur Einreichung von Wahlvorschlägen für** **für die allgemeinen Kommunalwahlen am 14. März 2021**

Hiermit fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die am **14. März 2021** stattfindenden allgemeinen Kommunalwahlen auf:

- **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Gemeindevertretung**
- **Zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Ortsbeiräte in den Ortsbezirken Armenhof, Dipperz, Dörmbach, Finkenhain, Friesenhausen, Kohlgrund, Wisselsrod, Wolferts**

Die Wahl erfolgt aufgrund von Wahlvorschlägen, die den gesetzlichen Erfordernissen der §§ 10 bis 13 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) entsprechen.

Wahlvorschläge können von den Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (GG) und von Wählergruppen eingereicht werden. Eine Partei oder Wählergruppe kann in jedem Wahlkreis nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Wählbar ist, wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG oder Staatsangehöriger eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die nichtdeutschen Unionsbürgerinnen und Unionsbürger, mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland ist. Alle Bewerberinnen und Bewerber müssen am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens drei Monaten im Wahlkreis wohnen und dürfen nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sein.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Er muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden. Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Die Bewerberinnen und Bewerber sind in erkennbarer Reihenfolge unter Angabe des Familiennamens, Rufnamens, des Zusatzes „Frau“ oder „Herr“, Tags der Geburt, Geburtsorts, Berufs oder Stands und der Anschrift (Hauptwohnung) aufzuführen. Ein Ordens- oder Künstlurname oder Geburtsname muss nicht angegeben werden, da die Gemeindevertretung der Gemeinde Dipperz nur einen Beschluss zur Aufnahme des Gemeindeteils der Hauptwohnung auf dem Stimmzettel als zusätzliche Bewerberangabe gefasst hat. Weisen Bewerberinnen oder Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist nach, dass im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist, so ist im Wahlvorschlag anstelle der Anschrift (Hauptwohnung) eine sogenannte Erreichbarkeitsanschrift anzuzeigen. Die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf für eine Wahl nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer die Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Fehlt die Zustimmungserklärung einer Bewerberin / eines Bewerbers nach § 11 Abs. 2 Satz 3 KWG, so ist der Wahlvorschlag insoweit ungültig (§ 14 Abs. 2 KWG).

Der Wahlvorschlag muss von der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einem Abgeordneten oder Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Hessischen Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreter zu wählen sind (§ 11 Abs. 4 KWG).

Jede wahlberechtigte Person kann nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Die Wahlberechtigung der unterzeichnenden Person muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Die evtl. erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf einzelnen Formblättern nach einem amtlichen Muster (Muster KW 7) zu leisten. Die Formblätter werden auf Anforderung durch die Parteien oder Wählergruppen vom Wahlleiter kostenfrei abgegeben. Bei der Bestellung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und die verwendete Kurzbezeichnung anzugeben. Parteien oder Wählergruppen haben bei der Anforderung der Formblätter die erfolgte Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 12 KWG zu bestätigen.

Die Bewerberinnen und Bewerber für die Wahlvorschläge werden in geheimer Abstimmung in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis oder in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertretern (Vertreterversammlung) aufgestellt und ihre Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt. Vorschlagsberechtigt ist auch jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauenspersonen regeln die Parteien und Wählergruppen.

Bewerberinnen und Bewerber für die Wahl des Ortsbeirats können auch in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählergruppe auf Gemeindeebene aufgestellt werden. In diesem Fall muss die Partei oder Wählergruppe die Wahlvorschläge für sämtliche Ortsbeiratswahlen in der Gemeinde in einer oder mehreren gemeinsamen Versammlungen aufstellen (§ 12 Abs. 2 KWG).

Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung und die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson nach § 11 Abs. 3 Satz 3 KWG enthalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern bzw. Vertretern zu unterzeichnen.

Sie haben dabei gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen, dass jeder Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt und den Bewerbern Gelegenheit gegeben worden war, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen, beachtet worden sind. Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt als Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, jedoch **spätestens am Montag, 04. Januar 2021 bis 18:00 Uhr** während der allgemeinen Öffnungszeiten schriftlich beim Wahlleiter,

Am Dorfbrunnen 2, 36160 Dipperz (Gemeindeverwaltung)

einzureichen.

Für die Einreichung der Wahlvorschläge sind die amtlichen Vordrucke zu verwenden. Mit dem Wahlvorschlag sind gemäß § 23 Abs. 3 KWO einzureichen:

- ⇒ Schriftliche Erklärungen der Bewerberinnen und Bewerber, dass sie mit der Benennung im Wahlvorschlag einverstanden sind (Zustimmungserklärung);
- ⇒ Bescheinigungen des Gemeindevorstandes (Meldebehörde), dass die Bewerberinnen und Bewerber die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen (Bescheinigung der Wählbarkeit);
- ⇒ eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt wurden, mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt;
- ⇒ evtl. Unterstützungsunterschriften incl. Namen, Vornamen und Anschrift der Unterstützer des Wahlvorschlags sowie Bescheinigungen des Gemeindevorstandes über ihre Wahlberechtigung, sofern der Wahlvorschlag Unterstützungsunterschriften benötigt.

Ein Wahlvorschlag kann bis zur Zulassung durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Der Wahlausschuss beschließt am 58. Tag vor der Wahl (15.01.2021) in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so **frühzeitig vor dem 04. Januar 2021** einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Maßgebliche Einwohnerzahl:

Die vom Hessischen Statistischen Landesamt nach § 148 HGO festgestellte maßgebliche Einwohnerzahl beträgt mit Stand vom 30.09.2019 für die Gemeinde Dipperz **3.507 Einwohner**.

Die Zahl der zu wählenden Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter richtet sich nach § 3 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Dipperz.

Danach sind **15 Gemeindevertreter** zu wählen.

Die Zahl der zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder richtet sich nach § 5 Abs. 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Dipperz und beträgt in allen Ortsteilen jeweils **3**.

Dipperz, 12. November 2020



Gerlinde Storch
stellv. Gemeindewahlleiterin